



Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Ettlinger Sternlesmarktes.

- Die Veranstalterin Stadt Ettlingen sorgt für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen.
- Alle Einrichtungen auf dem Gelände sind pfleglich und schonend zu benutzen.
- Auf dem Gelände hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- Den Anweisungen des Veranstalters sowie des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
- Jeder hat sich auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass andere Besucher/innen (im Folgenden ist die weibliche/div. Form inkludiert) und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden. Hierzu zählt insbesondere, den Veranstaltungsablauf nicht zu stören, keine Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände anzuzünden, keine Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmieren oder zu entfernen, Absperrungen nicht zu umgehen und nicht außerhalb der Toiletteneinrichtungen seine Notdurft zu verrichten. Bei einem Verstoß kann der Besucher der Veranstaltung verwiesen werden. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.
- Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Einlassregelung

- Der Zutritt zur Veranstaltung ist öffentlich. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
- Die Besucher sind verpflichtet, stichprobenartige Sicherheitskontrollen durch den Ordnungsdienst zu dulden.
- Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Eine Garderobe steht nicht zur Verfügung.
- Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung des Sternlesmarktgeländes und dessen Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das Gelände sofort zu verlassen.
- Auf dem Veranstaltungsgelände ist es untersagt, auf Aufbauten oder Baustellen zu klettern. Eltern haften für ihre Kinder.
- Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen auf das Veranstaltungsgelände untersagt werden.

Das Mitführen folgender Dinge ist verboten:

- Drogen einschließlich des Konsums von Cannabis sind grundsätzlich verboten. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen.
- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Dinge, die als Wurfgeschoss bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände.
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Fahrräder, Roller, Skateboards oder ähnliches
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- Es gilt ein Drohnenverbot. Es dürfen zum Zeitpunkt der Veranstaltung keine Drohnen in der Nähe des Veranstaltungsgeländes verwendet werden. Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung sind grundsätzlich verboten (sofern keine entsprechende Zustimmung der Veranstalterin Stadt Ettlingen, Amt für Marketing und Kommunikation vorliegt).
- Video-, Foto- und Filmaufnahmen sind nur mit Zustimmung durch den Veranstalter erlaubt. Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Stadt Ettlingen oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Sternlesmarktgeländes zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Gelände betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Sternlesmarkt Ettlingen hingewiesen. Durch das Betreten des Geländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

